

S A T Z U N G

über die Übertragung der Abgabensatzungshoheit für die Schmutzwasserfortleitung und -behandlung für die Gemeinde Kayhude auf die Hamburger Stadtentwässerung (HSE)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung (GO), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes und § 31 Abs. 8 LWG in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen sowie § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.11.2007 zur Delegation der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung und -behandlung zwischen den Gemeinden Itzstedt, Nahe und Kayhude und der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kayhude vom 29.08.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Träger der Aufgabe

Die Gemeinde Kayhude ist gemäß § 31 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) abwasserbeseitigungspflichtig und in ihrem Gemeindegebiet für die Beseitigung des Abwassers zuständig.

Die hoheitliche Teilaufgabe der Schmutzwasserfortleitung und -behandlung einschließlich der Satzungshoheit ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) übertragen.

§ 2 Übertragung der Abgabensatzungshoheit

Die Gemeinde Kayhude überträgt mit Wirkung vom 01.01.2008 die Abgabensatzungshoheit für die Teilaufgabe der Schmutzwasserfortleitung und -behandlung auf die Hamburger Stadtentwässerung (HSE). Damit ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, Abgabensatzungen für das ihr übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 3 Befristung

Die Übertragung der Abgabensatzungshoheit auf die Hamburger Stadtentwässerung für die Teilaufgabe Schmutzwasserfortleitung und -behandlung endet mit Ablauf der Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.11.2007.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Itzstedt, den 20.12.2007

Gemeinde Kayhude
gez. B. Dwenger

Bürgermeister